



Volksabstimmung Kanton Zug
28. November 2010

Das Obergericht erläutert

Anpassung der Kantonsverfassung an das neue eidgenössische Prozessrecht

Kantonsrat und Obergericht empfehlen

4 x Ja zu den Anpassungen betreffend

- Grundrechte
- Immunität
- Gewaltentrennung
- Richterliche Gewalt und Rechtspflege

Inhalt

- 03 In Kürze
Für einheitliches Recht
- 06 Gleiches Recht in jedem Kanton
Konsequent und zeitgemäss
- 08 Änderungen in vier Bereichen
Ein gut geschnürtes Paket
- 14 Die vier Abstimmungsfragen
Synoptische Darstellung

Abstimmungsanleitung

Bei der Anpassung der Kantonsverfassung geht es um vier Fragen:

1. Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen
2. Präzisierung der Immunitätsbestimmung
3. Präzisierung von Bestimmungen zur Gewaltentrennung
4. Richterliche Gewalt und Rechtspflege

Obwohl alle vier Fragen zur selben Vorlage gehören, können sie unterschiedlich und unabhängig voneinander mit Ja oder Nein beantwortet werden.



In Kürze

Für einheitliches Recht

Nötige Anpassung an das Bundesrecht

Am 1. Januar 2011 treten die schweizerischen Prozessordnungen als Teil der Justizreform des Bundes in Kraft. Sie vereinheitlichen gesamtschweizerisch Zivil- und Strafprozessrecht. Zug muss deshalb wie die anderen Kantone seine eigene Justizorganisation anpassen. Die neuen Bestimmungen bilden die Grundlage für diese Anpassungen, und der Kanton Zug leistet damit seinen Beitrag zur angestrebten Vereinheitlichung.

Eine Vorlage – vier Abstimmungsfragen

Die Justizreform des Bundes bedingt eine Anpassung der Zuger Kantonsverfassung in vier Bereichen:

- Grundrechte
- Immunität
- Gewaltentrennung
- Richterliche Gewalt und Rechtspflege.

Aus staatsrechtlichen Gründen wird über diese vier Fragen separat abgestimmt. Mit der Anpassung der Kantonsverfassung erfolgt die Revision der kantonalen Justizgesetzgebung.

Überzeugende Vorteile

Ein gesamtschweizerisch einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht stärkt die Rechtssicherheit auch in unserem Kanton. Mit den Änderungen in Verfassung und Gesetzgebung modernisiert Zug sein Gerichtswesen und macht es fit für heutige und künftige Anforderungen. Die Vorlage übernimmt zwingende Bestandteile der Justizreform des Bundes. Sie schöpft den vorhandenen Spielraum aus für eine optimale Anpassung der Gerichtspraxis an kantonsspezifische Bedürfnisse.

Abstimmungs-empfehlung

Kantonsrat und Obergericht empfehlen

4 x Ja für eine einheitliche, zeitgemässe Rechtspflege







Gleiches Recht in jedem Kanton

Konsequent und zeitgemäss

Justizreform des Bundes

Die neuen Bundesgesetze im Bereich des Zivil- und Strafprozesses werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Sie vereinheitlichen den Zivil- und Strafprozess in der Schweiz. In diesem Zusammenhang muss auch die Kantonsverfassung dem Bundesrecht angepasst werden. Bislang war der Bund auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts nur für die materielle Gesetzgebung zuständig. Im Rahmen der Justizreform des Bundes beschlossen Volk und Stände am 12. März 2000 unter anderem eine Änderung der Art. 122 und 123 der Bundesverfassung. Dies ermächtigte den Bund umfassend zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts und des Strafprozessrechts. Von dieser Kompetenz hat der Bund Gebrauch gemacht. Zu den wesentlichsten Änderungen im Zivilprozessrecht zählen die neue einheitliche Regelung der Schlichtungsbehörden und des Schlichtungsverfahrens sowie die abschliessende Regelung des Schiedsgerichtswesens im Bundesrecht. Die wesentlichste Änderung im Bereich der Strafrechtspflege ist die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells als schweizweit einheitliches Modell der Strafverfolgung.

Nötige Änderungen auf Gesetzesebene

Für die Gesetzgebung über die kantonale Gerichtsorganisation bleiben grundsätzlich die Kantone zuständig. In der Zivilrechtspflege des Kantons Zug wird die Zuständigkeit der verschiedenen Instanzen dem Bundesrecht angepasst. Der Kantonsrat hat die nötigen Gesetzesänderungen am 26. August 2010 verabschiedet. Anders als in der Zivil- und Strafrechtspflege bleiben auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege weiterhin die Kantone zuständig für die Regelung des Verfahrensrechts.



Angepasst für den Kanton Zug

Da das Prozessrecht in Zivil- und Strafsachen neu ausschliesslich vom Bund geregelt wird, müssen die entsprechenden prozessrechtlichen Regelungen im kantonalen Recht aufgehoben werden. Das heutige Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) vom 3. Oktober 1940 wird einer Totalrevision unterzogen und durch ein neues Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege ersetzt. Andere Gesetze werden hinsichtlich einzelner Regelungen ebenfalls angepasst. Dies betrifft insbesondere die Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege, da diese bisher zum Teil auf Bestimmungen in der kantonalen Zivilprozessordnung oder im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden verwiesen hat. Gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen werden auch Verordnungen des Regierungsrats und des Obergerichts sowie die Geschäftsordnungen der Gerichte angepasst.



Änderungen in vier Bereichen

Ein gut geschnürtes Paket

Abstimmungsfrage 1 Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen

§ 6 Gerichtsstand, Schiedsgericht: Absatz 1 wird insofern angepasst, als nicht nur der verfassungsmässige Gerichtsstand, also der Ort des Gerichts, sondern das verfassungsmässige Gericht als Ganzes zwingend einzuhalten ist (Garantie des verfassungsmässigen Richters).

§ 9 Hausrecht: Die neue, generellere Formulierung gleicht die Bestimmung der neuen Prozessgesetzgebung des Bundes an. Der Inhalt der Verfassungsnorm bleibt jedoch derselbe.

Abstimmungsfrage 2 Präzisierung der Immunitätsbestimmung

§ 19^{bis} Immunität: Die neue Strafprozessordnung des Bundes regelt verbindlich den Rahmen, in welchem die Kantone noch Privilegien der Strafverfolgung für Magistratspersonen vorsehen können. Ein wirksamer Rechtsschutz und eine gut funktionierende Justizorganisation bedingen die Immunität der Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte hinsichtlich ihrer Äusserungen in Ausübung ihres Amtes im Kantonsrat und seinen Kommissionen. Deshalb umfasst die Immunität neu die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts.



Abstimmungsfrage 3

Präzisierung von
Bestimmungen zur
Gewaltentrennung

§ 21 Unvereinbarkeiten: Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter gibt es bereits seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells am 1. Januar 2008 nicht mehr. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind neu immer Mitglieder der vom Volk gewählten Gerichte und werden deshalb nicht mehr erwähnt. In der Verfassungsbestimmung sind neu Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen aufgeführt, denn die Unvereinbarkeit gilt auch für Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte (Absatz 3).

Der neu angefügte Absatz 4 ermächtigt den kantonalen Gesetzgeber, weitere Unvereinbarkeiten vorzusehen. Solche sind nur in Fällen gesetzlich zu verankern, wo dies zur Wahrung der institutionellen und persönlichen Unabhängigkeit von Behörden mit Justizfunktionen notwendig ist. Der neue Absatz 5 regelt, dass Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als ausserordentliche Ersatzmitglieder von Gerichten wählbar sind. Das ist bisher nur auf Gesetzesstufe geregelt.

§ 41 Wahlgeschäfte des Kantonsrats: Die Änderung von Buchstabe I Ziffer 3 ist erforderlich, weil die Präsidentin oder der Präsident des Strafgerichts nach den heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts gewählt wird. In Ziffer 5 fehlt bisher das Strafgericht, obwohl es seit dem Jahr 2000 ein selbstständiges Gericht ist.

§ 47 Strafvollzug: Das neue Jugendstrafprozessrecht sieht zwingend den Straf- bzw. Massnahmenvollzug an Jugendlichen durch die Strafverfolgungsbehörden vor. Deshalb erhält Buchstabe i einen entsprechenden Vorbehalt. Im Erwachsenenstrafvollzug bleibt die Zuständigkeit beim Regierungsrat bzw. bei der zuständigen Stelle der Kantonsverwaltung.



Abstimmungsfrage 4 Richterliche Gewalt und Rechtspflege

§§ 49 bis 51 Schlichtungsbehörden: Heute ist es ausschliesslich Sache des kantonalen Rechts, Schlichtungsbehörden in Zivilsachen einzusetzen und ihre Aufgaben, die Organisation sowie das Verfahren vor der Behörde zu regeln. Die neue Zivilprozessordnung schreibt demgegenüber nicht nur vor, in welchen Fällen zwingend ein Schlichtungsverfahren nötig ist, sondern es regelt auch die Zuständigkeiten der Schlichtungsbehörden zum Entscheid sowie das Schlichtungsverfahren einheitlich und abschliessend für alle Schlichtungsbehörden. Die heutigen Bestimmungen zum Friedensrichter in der Kantonsverfassung werden deshalb vollständig angepasst, obwohl auch künftig die Friedensrichterinnen und Friedensrichter die ordentliche Schlichtungsbehörde sind und sich an der Volkswahl durch die Gemeinden nichts ändert. Die Anzahl der Ersatzleute ist künftig im Gesetz und nicht mehr in der Verfassung festgelegt. Neu ist die Bestimmung in § 49 Absatz 3, wonach das Gesetz vorsehen kann, dass Gemeinden gemeinsame Friedensrichterämter einrichten können. Der neue § 50 schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die bereits heute bestehenden besonderen Schlichtungsbehörden (z.B. Mietrecht, Arbeitsrecht).

§ 54 und § 55 Anzahl Mitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht: Die Zahl der Mitglieder der oberen Gerichte wird künftig nicht mehr in der Kantonsverfassung, sondern im Gerichtsorganisationsgesetz bzw. im Verwaltungsrechtspflegegesetz festgehalten. Die Anpassung in § 54 Absatz 2 ist rein terminologischer Art. An die Stelle der gemeindlichen Polizeiämter treten mit der neuen Strafprozessordnung von Bundesrechts wegen die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden.



§ 56 Jugendstrafrechtspflege: Die Anpassung dieser Verfassungsbestimmung ist notwendig, weil der Kanton nicht mehr zur Regelung des Verfahrens befugt ist.

§ 57 Schiedsgerichte: Das Schiedsgerichtswesen ist abschliessend durch Bundesrecht geregelt. Diese Bestimmung der Kantonsverfassung ist deshalb obsolet und wird ersatzlos aufgehoben.

§ 58 Detailorganisation der Gerichtsbehörden: Der Kanton ist neu nicht mehr für den Erlass von Verfahrensbestimmungen zuständig (Absatz 1). Die Entscheidungsbefugnis der Präsidentinnen und Präsidenten wurde schon bisher – gestützt auf das Gerichtsorganisationsgesetz – teilweise an andere Mitglieder der Gerichte delegiert. Diese Regelung soll in der Kantonsverfassung eine Grundlage erhalten (Absatz 2).

§ 60 Verfahrensregelungen: Mit der Einführung der neuen schweizerischen Prozessgesetze erübrigen sich die Verfahrensregelungen auf Verfassungsstufe. Dies betrifft insbesondere auch die Regelung, dass die Prozesskosten nach dem Streitwert zu bestimmen sind. Die neuen Verfahrensordnungen des Bundes enthalten grundsätzliche Regelungen zur Festlegung der Prozesskosten, überlassen aber die Festlegung des Tarifs den Kantonen. Gebühren gehören nicht in der Verfassung, sondern auf Gesetzesstufe geregelt.

§ 77 Amtsdauer: Die Amtsdauer der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie der Mitglieder der besonderen Schlichtungsbehörden wird derjenigen der Mitglieder der Gerichte angepasst.





Die vier Abstimmungsfragen

Synoptische Darstellung

Bisher

§ 6 Abs. 1 ¹ Niemand darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstande entzogen und es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

§ 9 ¹ Das Hausrecht ist unverletzlich.
² Zu Hausdurchsuchungen bedarf es entweder der Einwilligung des Wohnungsinhabers oder der Ermächtigung durch einen zuständigen Beamten, welcher letzterer den Zweck und die Ausdehnung dieser Massregel genau bezeichnen soll. Ausnahmen von dieser Regel sind gestattet, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

§ 19^{bis} Die Mitglieder des Kantonsrates können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Den selben Schutz geniessen die Mitglieder des Regierungsrates für Äusserungen in Ausübung ihres Amtes. Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.

§ 21 Abs. 3 ³ Die Leiter der Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung, die Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Einzelrichter und Gerichtsschreiber sowie die vom Kantonsrat gewählten oder bestätigten hauptamtlichen Beamten dürfen nicht Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.

Abstimmungsfrage 1 Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen

§ 6 Abs. 1¹ Niemand darf dem verfassungs- und gesetzmässigen Gericht entzogen werden. Es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

§ 9 Das Hausrecht ist unverletzlich. Vorbehalten bleiben die im Gesetz geregelten Fälle zum Schutz eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses.

Abstimmungsfrage 2 Präzisierung der Immunitätsbestimmung

§ 19^{bis}¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

² Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.

Abstimmungsfrage 3 Präzisierung von Bestimmungen zur Gewaltentrennung

§ 21 Abs. 3 - 5
(Abs. 4 und 5 neu)³ Die Leiter der Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung, die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen und Gerichtsschreiber sowie der Landschreiber dürfen nicht Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.

⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

⁵ Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Wahl von Gerichtsschreibern als ausserordentliche Ersatzmitglieder eines Gerichts im Sinne von § 41 Bst. I Ziff. 5.

Die vier Abstimmungsfragen

Synoptische Darstellung

Bisher

§ 41 Bst. I Ziff. 3 und 5

Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:

a) ... l)

3. die Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Präsidenten des Strafgerichtes aus den Mitgliedern des Kantonsgerichtes,

5. die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder des Kantonsgerichtes, des Obergerichtes und des Verwaltungsgesichtes; die Einzelheiten regelt das Gesetz.

§ 47 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenden Strafurteile.

§ 49

Jede Gemeinde wählt einen Friedensrichter und einen Ersatzmann.

§ 50

¹ Der Friedensrichter sucht alle Zivilstreitigkeiten mit Inbegriff der Ehrverletzungsklagen vermittelnd zu erledigen.

² Wo dies nicht möglich ist und der im Gesetz vorgesehene Streitwert seine Zuständigkeit nicht übersteigt, hat er endschaftlich zu urteilen.

§ 51

Mit Ausnahme der durch das Gesetz bestimmten Fälle kann keine Zivilstreitsache, die nicht zuerst vor Friedensrichteramt verhandelt wurde und mit einem Weisungsschein begleitet ist, von den Gerichten an die Hand genommen werden.

§ 54 Abs. 1 und 2

¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

² Das Obergericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen. Es übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der gemeindlichen Polizeiamter – sowie über das Konkursamt und die Betreibungsämter aus.

§ 41 Bst. I Ziff. 3 und 5

Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:

a) ... I)

3. die Wahl der Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte.

5. die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder der Gerichte; die Einzelheiten regelt das Gesetz.

§ 47 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Strafurteile, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Abstimmungsfrage 4

Richterliche Gewalt und Rechtspflege

§ 49

¹ Ordentliche Schlichtungsbehörde ist der Friedensrichter.

² Jede Gemeinde wählt einen Friedensrichter und die vom Gesetz bestimmte Anzahl Ersatzleute.

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass zwei oder mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Friedensrichter einsetzen.

§ 50

Das Gesetz kann für bestimmte Streitsachen besondere Schlichtungsbehörden vorsehen.

§ 51

aufgehoben

§ 54 Abs. 1 und 2

¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

² Es ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen und übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden – sowie über das Konkursamt und die Betreibungsämter aus.

Die vier Abstimmungsfragen

Synoptische Darstellung

Bisher

- § 55 Abs. 1 ¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.
- § 56 Für die Untersuchung und Beurteilung strafbarer Handlungen von Kindern und Jugendlichen kann das Gesetz besondere Gerichte, Untersuchungs- und Verfahrensvorschriften aufstellen.
- § 57 ¹ Dem Gesetz bleibt die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte überlassen.
² Vertragliche Schiedsgerichte sind zulässig.
- § 58 ¹ Das Gesetz bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden sowie das gerichtliche Verfahren vor ihnen unter Wahrung der in der Verfassung aufgestellten Grundsätze.
² Innerhalb der Gerichte können Abteilungen mit besonderer Zuständigkeit geschaffen und den Präsidenten bestimmte Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.
- § 60 Das Prozessverfahren soll so geordnet werden, dass es der Ermittlung der Wahrheit und der Rechtssicherheit dient. Seine Kosten sollen dem Streitwert angemessen sein. Für Prozesse von geringem Streitwert ist ein abgekürztes Verfahren einzuführen.
- § 77 Abs. 2 ² Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Gerichte beträgt sechs Jahre.

- § 55 Abs. 1 ¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.
- § 56 Das Gesetz regelt die Organisation der Jugendstrafrechtspflege. Es kann für diese besondere Gerichte vorsehen.
- § 57 aufgehoben (samt Gliederungstitel "G. Schiedsgericht")
- § 58 ¹ Das Gesetz bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.
² Innerhalb der Gerichte können Abteilungen mit besonderen Zuständigkeiten geschaffen und den Präsidenten sowie Einzelrichtern bestimmte Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.
- § 60 aufgehoben
- § 77 Abs. 2 ² Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörden beträgt sechs Jahre. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.



Abstimmungsempfehlung

Für eine einheitliche und zeitgemässe Rechtspflege

Kantonsrat und Obergericht empfehlen

4 x Ja zur Anpassung der Kantonsverfassung betreffend

- Grundrechte
- Immunität
- Gewaltentrennung
- Richterliche Gewalt und Rechtspflege